

Die Satzung

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Kultur- und Initiativenhaus Greifswald“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Greifswald.

§2 Ziele des Vereines

(1) Der Verein leistet einen aktiven Beitrag zur interkulturellen und solidarischen Verständigung von Menschen. Er betreibt Kultur- und Bildungsarbeit mit dem Ziel, das Bewußtsein der Verflochtenheit der Welt und der Mitverantwortung für Überlebens- und Solidargemeinschaften in Nord und Süd bei der Lösung globaler Probleme zu fördern. Inhaltlich liegen die Schwerpunkte dabei in den Bereichen: Gerechtigkeit zwischen den Kulturen, Gesellschaften und Generationen weltweit; Erhalt der ökologischen Lebensgrundlagen; Erhalt traditioneller Kultur- und Handwerkstechniken; Jugendpflege und internationaler Kulturaustausch. Die Aktivitäten des Vereins dienen der Förderung einer aktiven Mitgestaltung von Demokratie und Gesellschaft durch Jugendliche und junge Erwachsene. Sie dienen zugleich der Förderung generationsübergreifenden zivilgesellschaftlichen Engagements und des sozialen Zusammenhalts.

(2) Allgemeines Ziel des Vereines ist es, im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (§1 Absatz 3 SGB Aches Buch) sowie des Jugendförderungsgesetzes tätig zu werden und vorwiegend mit den im Absatz 1 genannten inhaltlichen Themenschwerpunkten lebendige Kultur-, Bildungs- und Jugendarbeit zu betreiben und zu unterstützen. Der Verein erreicht dieses Ziel vor allem durch:

- entwicklungsbezogene Bildungs- und Informationsarbeit gemäß modernen Konzepten des Globalen Lernens und anderer vergleichbarer Bildungsansätze;
- aktive Zusammenarbeit mit regionalen Organisationen und Institutionen, die vergleichbare Ziele verfolgen sowie Kooperation mit Initiativen ähnlicher Zielsetzung der Nachbarländer, insbesondere aus Polen und Schweden;
- Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen, Bildungsmaßnahmen und -projekten;
- Aufbau eines Kultur- und Bildungszentrums mit Werkstätten, Seminar- und Ausstellungsräumen;
- Schaffung von Räumlichkeiten zur Entwicklung neuer generationsübergreifender Formen sozialen Miteinanders sowie zur Erprobung der Verknüpfung von selbstbestimmtem Arbeiten und Wohnen im Rahmen eines zukunftsorientierten sozial- und umweltverträglichen Lebensstils;
- Bereitstellung von Praktikumsstellen sowie solchen im Rahmen von Freiwilligenarbeit, Ausbildungsgängen oder Fortbildungsmaßnahmen.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung insbesondere durch gemeinnützige Aktivitäten in den Bereichen der Kultur-, der Bildungs- und der Jugendarbeit.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig ; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitglieder

(1) Als Mitglieder können dem Verein angehören

a. mitarbeitende Mitglieder ohne Beitragsverpflichtung, wenn sie im Vorstand oder in den Projekten aktiv mitwirken;

b. Fördermitglieder.

Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen sein.

(2) Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod oder Austritt des Mitgliedes. Ein Austritt ist jederzeit möglich und erfolgt durch formlose schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorstand.

(4) Die Mitglieder unterstützen die Ziele des Vereins durch ehrenamtliche Mitarbeit oder durch Zahlung von Beiträgen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

§5 Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind

a. der Vorstand und

b. die Mitgliederversammlung.

§6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei Sprecher/innen des Vereins. Sie werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(2) Jede/r Sprecher/in vertritt den Verein allein gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Scheidet ein/e Sprecher/in aus, so muss der Vorstand einen Ersatz für den Rest der Amtsdauer der/s ausgeschiedenen Sprecher/in/s berufen.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines. Er ist beschlussfähig, wenn alle Sprecher/innen anwesend sind.

§7 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller mitarbeitenden Mitglieder des Vereins. Jedes mitarbeitende Mitglied ist stimmberechtigt.

(2) Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Die Ladung erfolgt schriftlich mindestens vier Wochen vor der Versammlung unter Nennung der Tagesordnung durch Rundbrief des Vorstandes an die Mitglieder.

(3) Aufgaben der Versammlung sind unter anderem:

a. Diskussion zukünftiger Aktivitäten und Gründung einzelner Projektgruppen;

b. Entgegennahme von Rechenschafts- und Haushaltsbericht des Vorstandes;

c. Wahl und Entlastung des Vorstandes;

- d. Festlegung der Mitgliedsbeiträge;
 - e. Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder die Vereinsauflösung
- (4) Bei Aufforderung durch 10% oder mehr der mitarbeitenden Mitglieder, hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§8 Satzungsänderungen und Auflösung

- (1) Die Satzung kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden. Hierzu ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ aller anwesenden Stimmberechtigten notwendig.
- (2) Für Änderungen des §2 ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller anwesenden Stimmberechtigten notwendig.
- (3) Eine Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung und mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an den Verein: "Pfadfinderbund Mecklenburg-Vorpommern e.V." mit Sitz in Neubrandenburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, den Zielen dieser Satzung entsprechende Zwecke zu verwenden hat.

§9 Allgemeines

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Bei Abstimmungen und Wahlen gilt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen können gleiche Funktionen in einem Wahlgang besetzt werden, wobei die Kandidat/inn/en mit den meisten Stimmen gewählt werden.
- (3) Über alle Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen. Die Niederschriften der Mitgliederversammlungen sind von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

Diese Satzung wurde durch die Gründungsversammlung am 16. August 2008 und auf der Mitgliederversammlung am 15. Oktober 2011 in Greifswald in der hier vorliegenden veränderten Form beschlossen.